

**Richtlinien zur Förderung der
Kulturarbeit in der Gemeinde Hüllhorst
vom 12.12.2001**

1. Allgemeine Grundsätze

Die Gemeinde Hüllhorst fördert die in ihrem Gebiet bestehenden und Kulturarbeit leistenden Vereinen aufgrund dieser Richtlinien und nur im Rahmen der jeweils im Haushaltsplan bereitgestellten Haushaltsmittel.

- 1.1 Der Kulturring Hüllhorst wird als Bindeglied zwischen den Vereinen und der Gemeindeverwaltung Hüllhorst in die Förderung einbezogen.

2. Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

- 2.1 Empfänger der Fördermittel können nur gemeinnützige Vereine sein, die ihren Sitz in der Gemeinde Hüllhorst haben und einen entsprechenden Nachweis (z.B. durch Vorlage eines entsprechenden Freistellungsbescheides des Finanzamtes) erbracht haben.
- 2.2 Über die Förderungswürdigkeit anderer Vereine und Gruppen entscheidet der Jugend-, Sport- und Kulturausschuss des Rates der Gemeinde Hüllhorst.
- 2.3 Auf Zuschussleistungen nach diesen Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch. Auch können aus einer in der Vergangenheit gewährten Förderung keine Ansprüche hergeleitet werden.
- 2.4 Für begonnene oder durchgeführte Maßnahmen bzw. zur Abdeckung bereits entstandener Verpflichtungen werden keine Zuschüsse gewährt.

3. Allgemeine Förderung

- 3.1 Die unter 2.1 genannten Vereine erhalten jährlich ohne besonderen Antrag einen Pauschalbetrag (Sockelbetrag) und eine individuelle Förderung (Zuschuss je Mitglied)
- 3.2 Es gelten folgende Förderungsgrundsätze:
- | | |
|---------------------------|--|
| a) Sockelbetrag | 100 € |
| b) individuelle Förderung | Aufteilung der verbleibenden Haushaltsmittel nach Mitgliederzahlen |
- 3.3 Maßgebend für die jährliche Förderung ist die Mitgliederzahl nach dem Stand vom 1.1. des betr. Jahres. Es gelten die dem Dachverband gemeldeten Mitgliederzahlen. Gehört der Verein keinem Dachverband an, so hat er die Richtigkeit der jeweiligen Zahlenangaben schriftlich zu versichern. Die Zahlen sind der Gemeindeverwaltung Hüllhorst jeweils bis zum 1.4. des betr. Jahres mitzuteilen.

4. Besondere Förderung

- 4.1 Über Zuwendungen im Einzelfall entscheidet der Jugend-, Sport- und Kulturausschuss aufgrund eines entspr. Antrages, der rechtzeitig (2 Monate vor Durchführung einer beabsichtigten Maßnahme) bei der Gemeindeverwaltung einzureichen ist. Bei größeren Maßnahmen ist der Antrag bis spätestens 30. September des Vorjahres bei der Gemeindeverwaltung Hüllhorst einzureichen. Eine Förderung ist grundsätzlich nur möglich bei Ausnutzung sämtlicher Förderungsmöglichkeiten anderer Stellen. Außerdem hat sich der Empfänger einer Förderung mit eigenen Mitteln angemessen an den Gesamtkosten zu beteiligen. Diese Einzelheiten müssen sich aus dem Antrag ergeben.
- 4.2 Über bewilligte Zuwendungen im Einzelfall ist nach Verwendung ein Verwendungsnachweis (Gesamtaufstellung der Einnahmen und Ausgaben) unter Beifügung der Originalbelege bei der Gemeindeverwaltung Hüllhorst einzureichen. Die Originalbelege werden nach Prüfung des Verwendungsnachweises zurückgegeben. Nicht zum beantragten Zweck verwendete Zuwendungen sind zu erstatten.

5. Nichtanwendung dieser Förderrichtlinien

Diese Richtlinien finden auf den Förderkreis Jugendmusikschule Hüllhorst e.V. sowie den Kulturring Hüllhorst e.V. keine Anwendung.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2002 in Kraft; die bisherigen Richtlinien vom 09.10.1990 treten zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.